

Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität



(Foto: Voyagerix/Shutterstock.com)

Hintergründe zur Einführung

Was ist digitale Hasskriminalität?

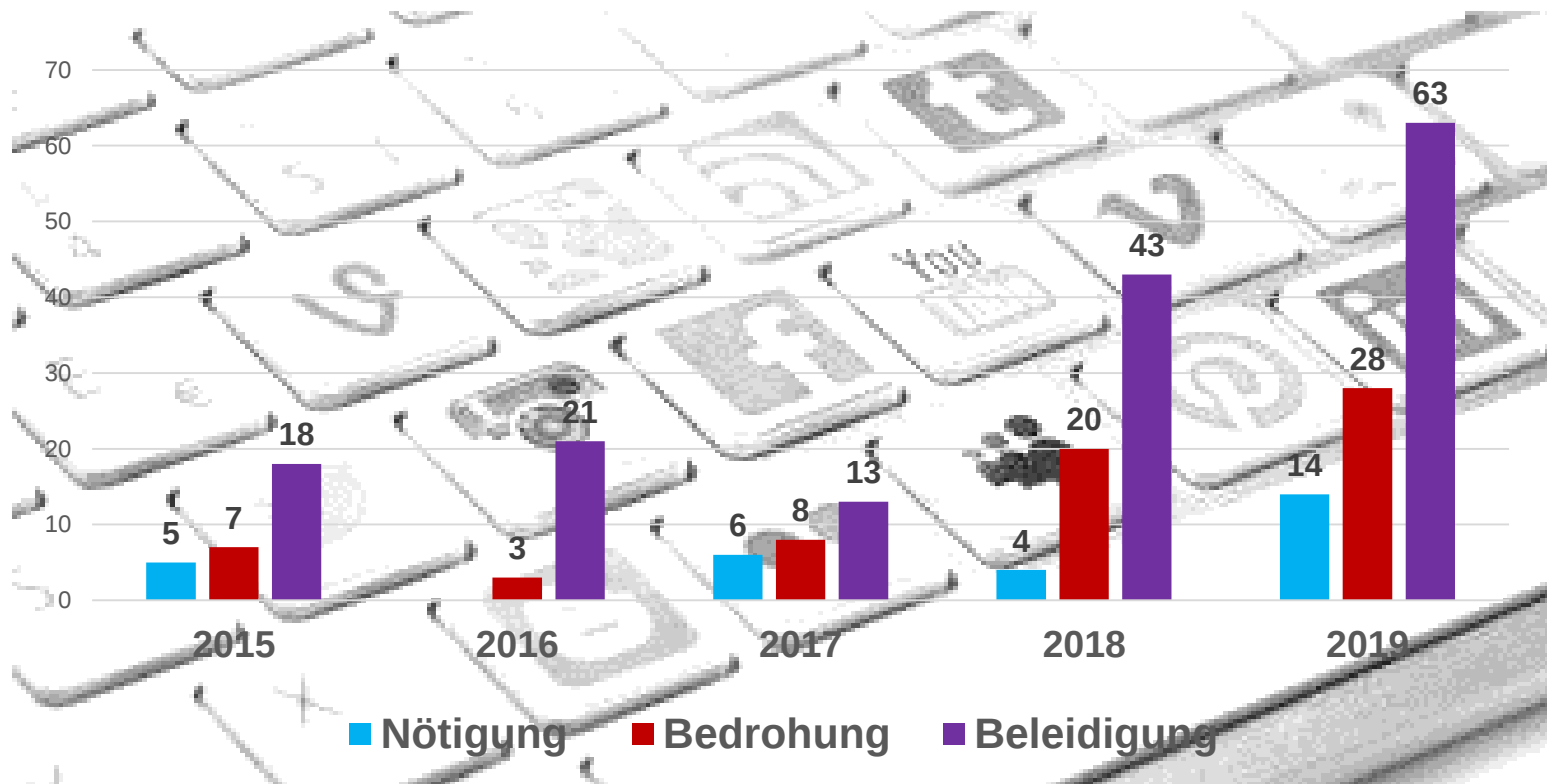
Die Bundesregierung hat im Rahmen einer kleinen Anfrage im Jahr 2014 Delikte zur Hasskriminalität politisch motivierte Straftaten zugeordnet „[...] wenn die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich **gegen eine Person** aufgrund ihrer **politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung, ihres äußeren Erscheinungsbilds oder ihres gesellschaftlichen Status** richtet. Auch wenn die Tat nicht unmittelbar gegen eine Person, sondern im oben genannten Zusammenhang **gegen eine Institution oder Sache** verübt wird, erfolgt ihre Zuordnung zum Themenfeld [...]“ (Bundesregierung 2014, S. 1–2).

Problematik

- Entwicklung der Gesellschaft/ Kommunikations- und Diskussionskultur im Netz („Verrohung“)
- Empfindung Internet als „rechtsfreier Raum“,
- Gefühlte Sicherheit vor Strafverfolgung durch „Anonymität“
- öffentlich ausgesprochene Drohungen tragen dazu bei, dass die Hemmschwelle zur Tatausführung beim Verfasser des Inhalts oder bei Dritten sinkt (Phänomen „einsame Wölfe“)

Derzeit geltende Regelungen des Strafgesetzbuchs ist nicht immer geeignet sind, alle Formen der neuen Dimensionen von Hasskriminalität in Bezug auf öffentlich begangene Delikte hinreichend zu erfassen.

Entwicklung der Hasskriminalität in der PI CB/SPN in den Jahren 2015 bis 2019 – Tatmittel Internet



* Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Ziel

Durchsetzung der rechtsstaatlichen Ordnung zur Gewährleistung, dass jedermann auf öffentlichen Plattformen seine Meinung ohne Angst vor Diffamierung und Einschüchterung äußern kann

Effektiven Verfolgung durch angemessene Erfassung und Sanktionierung solcher Taten – egal, ob mittels oder außerhalb des Internets begangen

→ zeitnahe Meldung von sozialen Netzwerken an Ermittlungsbehörde (als strafbar bewertete und aufgrund dieser Einschätzung gelöschte Inhalte)

→ schnelle Aufnahme der Ermittlungen (Sicherung beweiserhebliches Material und Konfrontation des Urhebers hiermit)

Kernpunkte der neuen Gesetzgebung

1. Änderungen des Strafgesetzbuchs

- **Bedrohung (§ 241 StGB)** – siehe Folgeblatt
- **Beleidigung (§ 185 StGB)**: Wer öffentlich im Netz andere beleidigt, kann künftig mit bis zu zwei statt mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden.
- **Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB)**: Ausweitung auf allen politischen Ebenen, also auch für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, und auch auf den Schutz vor Beleidigungen ausgedehnt.
- **Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)**: Künftig wird auch die Billigung künftiger schwerer Taten erfasst sein, wenn diese geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören (gegen Versuche, ein Klima der Angst zu schaffen).
- **Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)**: Hier wird künftig auch die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung und von schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung umfasst sein.
- **Antisemitische Tatmotive** werden ausdrücklich als strafschärfende Beweggründe in das Strafgesetzbuch aufgenommen (§ 46 Abs. 2 StGB).
- **Schutz von Notdiensten (§ 115 StGB)**: Rettungskräfte im Einsatz sind erst vor zwei Jahren strafrechtlich besser vor Attacken geschützt worden. Dieser Schutz wird nun auf Personal in ärztlichen Notdiensten und in Notaufnahmen ausgedehnt.

Synopse zu § 241 StGB - Bedrohung

§ 241 StGB (alt)

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

§ 241 StGB (neu)

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

(4) Wird die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Absatz 3) begangen, ist in den Fällen des Absatzes 1 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe und in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.



- Beispiele Bedrohung § 241 StGB vor der Änderung:

„Ich schneide dir die Kehle durch, und ich bringe den F. um !!!“

„Wenn ich den sehe, haue ich ihm eine rein und hol mir seine Knete!“

Strafbar, weil mit einem Verbrechen gedroht wird (Strafandrohung nicht unter einem Jahr (Mord, Totschlag, Raub, Vergewaltigung))

- Beispiele Bedrohung § 241 StGB nach der Änderung, nunmehr erst strafbar:

„Ich schlage dir die Fresse ein!“

„Ich zerlege das Auto von diesem Blödmann in alle Teile!“

„Dem haue ich beide Beine weg, dass die Knochen krachen!“

Gilt auch bei Anstiftung !

2. Meldepflicht sozialer Netzwerke an das Bundeskriminalamt

Meldung strafbarer Postings sowie **IP-Adresse** und **Port-Nummer**, die dem Nutzerprofil zuletzt zugeteilt war

bei bestimmten Straftaten – z.B.

- Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86a StGB)
- Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a, 91 StGB) sowie Bildung und Unterstützung krimineller und terroristischer Vereinigungen (§§ 129 bis 129b StGB)
- Volksverhetzungen und Gewaltdarstellungen (§§ 130, 131 StGB) sowie
- Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)
- Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)
- Bedrohungen mit Verbrechen gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit (§ 241 StGB)
- Verbreitung kinderpornografischer Aufnahmen (§ 184b StGB)

Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdung sind **nicht von der Meldepflicht** umfasst. Soziale Netzwerke sollen allerdings künftig Nutzerinnen und Nutzer darüber informieren, wie und wo sie Strafanzeige und erforderlichenfalls Strafantrag stellen können.

3. Änderung des Melderechts (§ 51 Bundesmeldegesetz)

Erleichterung einer Auskunftssperre (Melderegister) für Betroffene von Bedrohungen, Beleidigungen und unbefugten Nachstellungen

- Melderegistereintrag schützt vor Weitergabe der Wohnanschrift der Betroffenen
- Die Meldebehörden müssen künftig berücksichtigen, ob die betroffene Person einem Personenkreis angehört, der sich aufgrund beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten in verstärktem Maße Anfeindungen oder Angriffen ausgesetzt sieht.
- Bei einer melderechtlichen Auskunftssperre wird (wie bisher) bei Kandidatinnen und Kandidaten auf Wahllisten nicht mehr die Wohnanschrift angegeben.

Was bedeutet diese Reform nun für Justiz und Verwaltung?

Gerade durch die neue Meldepflicht gegenüber dem BKA wird es eine Fülle an Verfahren geben. Das Justizministerium kalkuliert mit etwa 150.000 Fällen pro Jahr.

Inkrafttreten

18.06.2020 – Gesetzbeschluss im Deutschen Bundestag

03.07.2020 – Billigung Gesetz im Deutschen Bundesrat

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt und kann anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Es soll am Tag darauf in Kraft treten.